

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/915/2013**

Datum: 09.01.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

Betrifft: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Eberswalde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregisterverfahrens und den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	19.02.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	21.02.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.02.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde beschließt, die Stadt Cottbus durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage) zu beauftragen, das elektronische Personenstandsregister (ePR) und das Sicherungsregister für die Stadt Eberswalde einzurichten und zu betreiben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Eberswalde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zu unterzeichnen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Eberswalde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2013	Aufwand	11.12.	527100	60.000,00	659,08
2013	Aufwand	12.21	522200	12.450,00	3.170,16
2014	Aufwand	12.21	522200	12.520,00	3.170,16
2015	Aufwand	12.21	522200	12.450,00	3.170,16
2016	Aufwand	12.21	522200	12.520,00	3.170,16
2017	Aufwand	12.21	522200	12.450,00	3.170,16
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2013	Auszahlung	11.12	727100	60,000,00	659,08
2013	Auszahlung	12.21	722200	12.450,00	3.170,16
2014	Auszahlung	12.21	722200	12.520,00	3.170,16
2015	Auszahlung	12.21	722200	12.450,00	3.170,16
2016	Auszahlung	12.21	722200	12.520,00	3.170,16
2017	Auszahlung	12.21	722200	12.450,00	3.170,16
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 3 in Verbindung mit § 75 Personenstandsgesetz (PStG) sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur elektronischen Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zum 1. Januar 2014 zu schaffen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Daten aus dem Standesamt, die z. B. im Zusammenhang mit Geburt, Hochzeit oder Sterbefall erhoben werden. Personendaten aus der Meldestelle sind hiervon nicht berührt.

Das im Standesamt Eberswalde verwendete Fachverfahren Automation im Standesamt (AutiSta) des Fachverlages für Standesamtswesen wird laut Mitteilung des Anbieters durch diesen zukünftig nur noch in kommunalen Rechenzentren unterstützt. Da es ökonomisch nicht sinnvoll ist, dass jede Kommune die erforderlichen hohen Anforderungen an Sicherheit, Vertraulichkeit und dauerhafte Verfügbarkeit sowohl für das elektronische Personenstandsregister als auch für das Sicherungsregister aufbringt, hatte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zunächst eine Lösung durch ein landesweit elektronisches Personenstandsregister und Sicherungsregister unter ausschließlichem Zugang über das LVN-kommunal (Landesverwaltungsnetz) mit verpflichtender Nutzung aller Standesämter angestrebt. Diese Lösung wurde jedoch vom Land Brandenburg verworfen.

Im Jahr 2011 hat die Stadt Cottbus ein eigenes kommunales Rechenzentrum aufgebaut und bietet nunmehr interessierten brandenburgischen Standesämtern eine zentrale elektronische Registerführung als Dienstleistung an. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Register im kommunalen Rechenzentrum Cottbus für eine andere Kommune ist allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass die jeweilige Kommune die ePR-Softwarelizenz des Verlages für Standesamtswesen selbst beschafft. Die Herbeiführung einer landesweiten Lösung durch das Rechenzentrum Cottbus wird vom Ministerium des Innern grundsätzlich begrüßt.

Folgende Vorteile ergeben sich aus dem Angebot des Kommunalen Rechenzentrums Cottbus:

- Durch das Hosting im kommunalen Cottbuser Rechenzentrum wird sichergestellt, dass die Aufgabe einem leistungsfähigen und zuverlässigen Partner übertragen wird. Damit besteht für das Standesamt die Gewähr einer Datenhaltung, die den strengen Anforderungen des Personenstandsrechts an die Datensicherheit, den Datenschutz und die ständige Verfügbarkeit der Personenstandsdaten genügt.
- Die Anbindung der Kommunen über das „Landesverwaltungsnetz kommunal“ (LVN) gewährleistet jederzeit eine sichere verschlüsselte Übertragung. Auch der Datenaustausch mit den anderen angeschlossenen Standesämtern und ggf. weiteren Stellen erfolgt über das LVN.
- Bei der angestrebten Lösung benötigt die Stadt Eberswalde keine eigene Server-Technik, nur den schon jetzt im Standesamt genutzten Arbeitsplatzcomputer sowie

Signaturerstellungseinheiten und einen Zugang zum „Landesverwaltungsnetz kommunal“ (wird vom Land Brandenburg kostenfrei zur Verfügung gestellt).
Aufwändige Testumgebungen in den Kommunen entfallen.

- Der gemeinsame Betrieb von Register und Fachverfahren in einem Rechenzentrum schafft Synergieeffekte, die sich günstig auf die Preisbildung auswirken. Bei Rechtsänderungen sind zeitgleich aufeinander abgestimmte Updates von Registerverfahren und Fachverfahren erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit der Standesämter aufrecht zu erhalten. In einem gemeinsamen Rechenzentrum wird diese Parallelität für alle gewährleistet.
- Eine zentrale Lösung ermöglicht die Einrichtung eines Auskunftsregisters im Sinne des § 67 PStG, das sämtliche angeschlossenen Standesämter einen Lesezugriff auf den gesamten Datenbestand erlaubt. Damit wären die Standesbeamten in der Lage, bei Benutzungsanfragen unabhängig vom Wohnort des Auskunftsberechtigten sofort Auskunft zu erteilen oder Urkunden zu erstellen, was in besonderem Maße der Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit dient.
- Die Aufgaben der Fachaufsicht beziehen sich künftig auch auf die Prüfung der sicheren und unveränderlichen Datenhaltung der zugeordneten Standesämter. Eine zentrale Lösung, bei der sich die Fachaufsicht auf die Fachkompetenz eines zuverlässigen IT-Dienstleisters verlassen kann, vereinfacht diese Aufgabe. Zudem könnte bei zentralem Registerbetrieb den unteren Fachaufsichtsbehörden ein Lesezugriff auf den Datenbestand der ihnen zugeordneten Standesämter eingeräumt werden, um die Prüfung der Beurkundungen und Beratung der Standesbeamten zu erleichtern.
- Bereits heute sollte bedacht werden, dass Personenstandsregistereinträge nach neuem Recht nur für eine bestimmte Zeit durch die Standesämter fortgeführt werden und danach archiviert werden müssen. Bei einer zentralen Lösung könnte auch eine zentrale Archivierung, die die Kommunen von der Verantwortung örtlicher Archivierung entlastet, in Betracht gezogen werden.

Da das Standesamt der Stadt Eberswalde die Vorteile eines zentralen Registers nutzen möchte, kommt nur die Nutzung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR) im Rechenzentrum der Stadt Cottbus über den sicheren Übertragungsweg des grundverschlüsselten Landesverwaltungsnetzes in Frage. Die Beauftragung der Stadt Cottbus durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt gemäß der §§ 1 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG. Aufgabenträger bleibt die Stadt Eberswalde. Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Stadt Cottbus erarbeitet und einer abschließenden Prüfung aus personenstands-rechtlicher, datenschutzrechtlicher und kommunalrechtlicher Sicht unterzogen. Im Ergebnis ist sie durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Referat 33, als genehmigungsfähig erklärt worden.